

Ehrenordnung

der Stadt Neckarbischofsheim

Präambel

Gemeinderat und Verwaltung der Stadt Neckarbischofsheim sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, besondere Leistungen im **kommunalpolitischen**, **kulturellen** und **sportlichen** Bereich entsprechend zu würdigen. Ehrungswürdig sind insbesondere Leistungen, die sich durch ihre Besonderheit hervorheben und weit über dem Engagement liegen wie es einem aktiven Bürger zugemutet werden kann. Um diese Ziele zu erreichen, sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen.

§ 1 Art der Ehrungen

1. Öffentliches Leben:

- 1.1 Ehrenbürger
- 1.2 Ehrengabe
- 1.3 Ehrenglas (groß)
- 1.4 Ehrenglas (klein)

1.1 Ehrenbürgerschaft

Die Ehrenbürgerschaft kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange der Stadt Neckarbischofsheim verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens der Stadt Neckarbischofsheim dringend geboten erscheint.

1.2 Ehrengabe

Die Ehrengabe (*gläserner Sektkühler*) kann an Personen verliehen werden, die sich in außergewöhnlichem Maße um die Belange der Stadt Neckarbischofsheim verdient gemacht haben:

- 1.2.1 Stadträte, die beim Ausscheiden 25 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten, Stadträte, die 25 Jahre aktiv dem Gemeinderatsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums,
- 1.2.2 Stadträte und Bürger, die sich auf andere Weise in außergewöhnlich hohem Maße um die Belange der Stadt Neckarbischofsheim verdient gemacht haben.
- 1.2.3 Feuerwehrangehörige bei Erreichen einer 40jährigen aktiven Dienstzeit

1.3 Ehrenglas (groß)

Das große Ehrenglas kann an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um die Belange der Stadt Neckarbischofsheim verdient gemacht haben:

- 1.3.1 Stadträte, die beim Ausscheiden 15 Jahre ununterbrochen diesem Gremium angehörten, Stadträte, die 15 Jahre aktiv dem Gemeinderatsgremium angehören, anlässlich dieses Jubiläums,
- 1.3.2 Stadträte und Bürger, die sich auf andere Weise in besonders hohem Maße um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben
- 1.3.3 Feuerwehrangehörige bei Erreichen einer 30jährigen aktiven Dienstzeit

1.4 Ehrenglas (klein)

Das kleine Ehrenglas kann an Personen verliehen werden, die sich in der örtlichen Gemeinschaft durch ehrenamtliche Tätigkeiten verdient gemacht haben:

- 1.4.1 Stadträte, die bei ihrem Ausscheiden mindestens 10 Dienstjahre erreicht haben,
- 1.4.2 Feuerwehrangehörige mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens 20 Jahren und vorbildlichen Leistungen

§ 2

Vorschlagsrecht und Entscheidung

1. Das Vorschlagsrecht haben:
 - 1.1 der Bürgermeister
 - 1.2 die Stadträte
 - 1.3 die Vorsitzenden örtlicher Vereine und Gruppierungen
 - 1.4 die Vorsitzenden politischer Parteien
2. Über die eingehenden Vorschläge bzw. Anträge entscheidet der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit

§ 3

Besitzstandswahrung

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

§ 4

Besondere Ehrungen von Einwohnern

Jubiläen

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Goldene Hochzeit - 50 Jahre | - Blumen |
| 2. Diamantene Hochzeit - 60 Jahre | - Blumenkorb |
| 3. Eiserne Hochzeit - 65 Jahre | - Präsentkorb |
| 4. Kronjuwelen Hochzeit - 70 Jahre | - Präsentkorb |

Außerdem ist ein Bildbericht im Nachrichtenblatt bzw. in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen. Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder einen seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Stadtrat (in aller Regel dem dienstältesten Stadtrat) aus dem jeweiligen Stadtteil.

§ 5 Geburtstage

- | | | | |
|----|---|---|--|
| 1. | Am 18. Geburtstag | - | Bürgerbrief mit Urkunde |
| 2. | 50. Geburtstag eines aktiven Mitglieds des Gemeinderats | - | Blumen/Wein |
| 3. | 70 Jahre und 75 Jahre | - | Geburtstagskarte/Veröffentlichung im Amtsblatt |
| 4. | Ab 80 Jahre jährlich | - | Geburtstagskarte/Veröffentlichung im Amtsblatt |
| 5. | 80., 85. und ab 90. Geburtstag – (jährlich) | - | Blumen/Wein |
| 6. | Zum 100. Geburtstag | - | Präsentkorb |

Die persönlichen Glückwünsche überbringt der Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters und der Stellvertreter erfolgt der Besuch durch einen vom Bürgermeister zu benennenden Stadtrat (in aller Regel dem dienstältesten Stadtrat) aus dem jeweiligen Stadtteil. Die Ehrungen sind in Absprache mit dem Jubilar möglichst am Tag des Geburtstages vorzunehmen, auch wenn dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Bei Ehrenbürgern und früheren Bürgermeistern ist beim 75., 80, 85, 90, 95 und 100. Geburtstag ein Bildbericht im Amtsblatt und in der Tageszeitung (Rhein-Neckar-Zeitung) zu veranlassen.

§ 6 Ehrungen bei Sterbefällen

- | | | | |
|----|--|---|---|
| 1. | Ehrenbürger | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 2. | a) aktive Bürgermeister | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| | b) frühere Bürgermeister | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| 3. | a) aktive Gemeinderäte | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| | b) frühere Gemeinderäte mit mindestens 10 jähriger Amtszeit | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |
| 4. | a) aktive Bedienstete | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung und Traueranzeige in der Tageszeitung |
| | b) frühere Bedienstete mit einer Beschäftigungszeit über 10 Jahren | - | Bestellung eines Kranzes |
| 5. | aktive Feuerwehrleute | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |
| 6. | Ehrenmitglieder der Feuerwehr | - | Nachruf am Grab mit Kranzniederlegung |

Für den vorstehend aufgeführten Personenkreis ist außerdem eine Todesanzeige im Amtsblatt aufzugeben. Die Nachrufe bei den Beerdigungen spricht der Bürgermeister oder ein Bürgermeister-Stellvertreter; bei Feuerwehrangehörigen kann dies dem Feuerwehrkommandant übertragen werden. Die Nachrufe für Ehrenmitglieder der Feuerwehr werden vom Kommandanten oder dessen Stellvertreter gesprochen.

Weitere Ehrungen

1. Frühere Gemeinderäte mit mind. 5-jähriger Amtszeit - Traueranzeige im Amtsblatt
2. Frühere Bedienstete mit bis zu 10-jähriger Beschäftigungszeit - Traueranzeige im Amtsblatt

§ 7 Besondere Ehrungen

In besonderen Fällen kann der Bürgermeister über Ehrungen selbst entscheiden.

§ 8 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung wurde vom Gemeinderat am **20. Juni 2000** beschlossen und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Neckarbischofsheim, den 20. Juni 2000
gez. Geinert
Bürgermeister

Bekanntmachungsbeurkundung

Die Bekanntmachung dieser Ehrenordnung erfolgte durch Aufnahme in das Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbands Waibstadt am 07. Juli 2000

Neckarbischofsheim, den 07. Juli 2000
Beglaubigt:
gez. H a c k